Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG* (Ehrenamtspauschale)

Name:	Vorname:
In Bezug auf o	den Beschluss des Vorstands des CVJM Bickenbach vom 30. Januar 2008 beantrage ich
eine Aufwand	sentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG*
0	pauschal in Höhe von 72,- EUR (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
0	pauschal in Höhe von 144,- EUR (Mitglieder des Vorstandes).
Ich bestätige,	dass ich tatsächlich Aufwand in der genannten Höhe hatte (u.a. für Telefon, Handy,
Porto, Interne	t, Druckkosten,).
Ich erkläre, da	ass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG* im Kalenderjahr bei anderen
Einrichtungen	als dem CVJM Bickenbach für Einnahmen als Ehrenamtliche/r
0	nicht
0	in Höhe von EUR
in Anspruch g	enommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.
Gleichzeitig erkläre ich den freiwilligen Verzicht auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung im Kalenderjahr und bitte den CVJM Bickenbach um das Ausstellen einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung.	
Datum:	Unterschrift:

*: § 3 Nr. 26a Steuerfreie Einnahmen (sog. Ehrenamtspauschale)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 (= ÜL-Freibetrag 2.100 €) gewährt wird.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.